

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in  
Verbindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

## **6. ZUSATZÜBEREINKOMMEN**

zum Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau  
vom 1.1.2020

Die Regelungen dieses Zusatzübereinkommens ersetzen Art. IV des 5. Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau vom 1.1.2020:

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.1.2020 wird mit Wirkung vom 1.1.2023 wie folgt geändert:

1. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.12.2022 werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 5,8 % angehoben.
2. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert EUR 1,0708.
3. Der Punktwert für Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin beträgt EUR 1,1914.
4. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie beträgt EUR 1,2676.
5. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin beträgt EUR 1,5696.
6. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde beträgt EUR 1,3444.
7. Der Punktwert des Abschnittes D. Labor beträgt EUR 1,2372.
8. Der Punktwert des Abschnittes A. XIV Labor-Akutparameter beträgt EUR 1,7480.
9. Der Punktwert des Abschnittes A. XIV Labor beträgt EUR 1,2372.

10. Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt EUR 0,9751.

Wien, am .....

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

Wien, am .....

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Obmann

Leitender Angestellter

Dr. Norbert Schnedl

Dr. Gerhard Vogel